

Vorbemerkungen:

Die Umweltprüfung (UP) gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) begleitet den Planungsprozess und wesentlicher Bestandteil ist der Umweltbericht (UB), der den planintegrierten Prüfprozess dokumentiert. Er ist Teil der Begründung zum Regionalplan. Wie die zum Umweltbericht und zu den Umweltbelangen eingegangenen Stellungnahmen behandelt werden, wird in einem Zwischenbericht für die 2. Offenlegung des Teilregionalplans beschrieben und in der abschließenden Ausarbeitung des Umweltberichts vor Annahme des Plans in der sog. Umwelterklärung (Zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG) dargelegt.

Begründung: Inhalte des Zwischenberichts

Das Prüfkonzept für die Umweltprüfung des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 beruht auf der Ermittlung von Wirkfaktoren zur Bestimmung der voraussichtlich erheblichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum. Dafür wurde der Kriterienrahmen (siehe Begründung für Ziel 2 (Windenergie)) für die relevanten Umweltbelange, unter Beachtung der Vorgaben der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zur Nutzung von Windenergie und der Hinweise der umweltbezogenen Fachbehörden, festgelegt. Ziel dieses Vorgehens ist es, die geeigneten Flächen in der Planungsregion zu ermitteln. Der Kriterienrahmen ist an die regionale Planungsebene angepasst und berücksichtigt die Schutzgüter und Schutzbelange, die auf dieser Ebene am besten geprüft werden können. Die standardisierte Anwendung der Ausschlussfestlegungen und Beachtung der Restriktionskriterien kommt den Anforderungen zur Vermeidung und Minimierung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Raumplanungsebene nach. Aus den ermittelten Suchräumen wurden nur die Flächen im Plan dargestellt, die am umweltverträglichsten sind. Dies schließt die erforderliche Alternativenprüfung ein.

In den etwa 60 Stellungnahmen zum Umweltbericht für die 1. Anhörung und Offenlegung wurden Bedenken und Anregungen zur Prüfungsmethode, zur Prüfung der Schutzgüter und zu den Prüfungsergebnissen vorgetragen und an der Ausweisung einzelner Vorrangflächen Kritik geübt. Sofern sich daraus ein Anpassungs- und Klarstellungsbedarf ergibt, werden diese in den Umweltbericht eingearbeitet. Sie bewirken jedoch keine grundsätzlichen Änderungen der Prüfungsmethode oder der Prüfungsinhalte, da die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen jeweils nur so konkret erfolgen kann, wie es das jeweilige Planelement auf der Ebene der Regionalplanung zulässt. In den überarbeiteten Flächensteckbriefen sind die Hinweise auf zusätzliche und relevante Umweltbelange beschrieben und dokumentiert und in ihnen wird das Abwägungsergebnis dargestellt. Sie stellen somit nachvollziehbar den Umweltprüfprozess für die zweite Offenlegung dar. Erst mit Abschluss des Planungsprozesses (Beschluss über den Regionalplan) können der abschließende Umweltbericht und die Flächensteckbriefe fertig gestellt werden.